



**Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 11 / November 2018



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Das deutsche Urlaubsrecht und der Europäische Gerichtshof	2
Entwurf einer zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2).....	3
Datenschutz	4
Achtung bei Klauseln zu Unterauftragnehmern	4
Veröffentlichung von Kundenbildern ohne Einwilligung auf Facebook.....	4
DAZ Datenschutzauskunft-Zentrale, Oranienburg: Was gibt's Neues?	5
Datenschutz: Folgeänderungen durch DSGVO u. a. im Vereins- und Handelsregisterrecht.....	6
Gesellschaftsrecht	6
KG Berlin zur Sitzverlegung einer aufgelösten GmbH	6
Änderung im Umwandlungsgesetz (Brexit) von Kabinett verabschiedet.....	7
Wettbewerbsrecht	7
Achtung beim Teilen eines Testberichts auf Facebook.....	7
E-Mail-Werbung mit Gutscheinen	8
Gewerblicher Rechtsschutz	9
EP beschließt Urheberrechtsreform.....	9
Markenrecht bei Luxusprodukt und selektiver Vertrieb	9
Onlinerecht	10
Rückzahlung des Kaufpreises auch bei verspäteter Rücksendung	10
Steuern	11
BMF veröffentlicht Umsatzsteuer-Vordrucke für das Kalenderjahr 2017	11
Wirtschaftsrecht	11
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2018	11
Veranstaltungen	12
„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers“	12
„1 Jahr DSGVO“	12
„Flexible Arbeitszeit“	12

Das deutsche Urlaubsrecht und der Europäische Gerichtshof

Urlaub ist wichtig: Dient er doch der Erholung des Arbeitnehmers. Damit werden sowohl seine Gesundheit und auch seine Arbeitskraft aufrechterhalten. Deshalb ist es sowohl für den Arbeitgeber wie auch für den Arbeitnehmer wichtig, dass der Mitarbeiter seinen Urlaub nimmt - und das nach gefestigten Rechtsgrundlagen.

Das Bundesurlaubsgesetz

Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ist das Bundesurlaubsgesetz, das sowohl von Tarifverträgen als auch von Arbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen flankiert werden kann. Das Bundesurlaubsgesetz gewährleistet einen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch in Höhe von 20 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche und 24 Tagen Urlaub bei einer Sechs-Tage-Woche. Damit wird die EU-Arbeitszeitrichtlinie erfüllt, die einen Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen vorsieht. Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, so ist dies grundsätzlich bezahlter Urlaub. Er bezieht auch weiterhin sein Arbeitsentgelt. Ob der Arbeitgeber darüber hinaus noch Urlaubsgeld bezahlen will, ist ihm freigestellt. Die gesetzliche Grundlage trifft hierzu keine Vorgabe. Die Arbeitsvertragsparteien können diese zusätzliche Gratifikation zusätzlich frei vereinbaren, ebenso auch, ob über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus den Mitarbeitern noch weiterer Urlaub zusteht.

Jahresurlaub grundsätzlich nur im laufenden Jahr

Nach dem Wortlaut des Bundesurlaubsgesetzes steht dem einzelnen Mitarbeiter der Urlaubsanspruch stets im laufenden Urlaubsjahr zu. In der Regel muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr beantragt und auch genommen werden. Daraus leitete die Rechtsprechung die Faustformel ab, dass nicht beantragter und daher nicht genommener Urlaub mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres verfällt. Eine Ausnahme sieht § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz dann vor, wenn aus dringenden betrieblichen Gründen, wie unvorhersehbarer Großauftrag, oder dringenden persönlichen Gründen, wie beispielsweise Krankheit, der Urlaub im laufenden Jahr nicht genommen werden konnte. Dann kann der Urlaub auf das Folgejahr übertragen werden und muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres genommen werden.

Künftige Urlaubsübertragung

Gerade diese Regelung war nun Gegenstand des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Urteil vom 06.11.2018, C - 684/16 (Shimizu) und C - 619/16 (Kreuziger). Hintergrund war eine Vorlage des Bundesarbeitsgerichtes und auch des OVG Berlin-Brandenburg. Es ging in beiden Fällen um Ansprüche auf Urlaubsabgeltung. In beiden Fällen hatten die Arbeitnehmer ihre Urlaubsansprüche nicht rechtzeitig vor Beendigung ihres Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht bzw. in Natur genommen. Nunmehr hat der EuGH entschieden, dass Ansprüche auf Urlaub in Natur bzw. auf Urlaubsabgeltung nur dann untergehen können, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub rechtzeitig, das heißt also bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, zu nehmen. Daraus folgt für den Arbeitgeber die Verpflichtung, dass er seinen Arbeitnehmer über diese Rechtsfolge aufklären muss. Aus diesem Urteil folgt, dass § 7 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 Bundesurlaubsgesetz nicht mehr nach seinem Wortlaut angewandt werden kann. Der nicht genommene Jahresurlaub wird mit dem aktuellen Urteil des EuGH nicht mehr zum 31. Dezember des laufenden Jah-

res verfallen. Es empfiehlt sich für den Arbeitgeber, dass er rechtzeitig an die Belegschaft einen Hinweis gibt, dass der aktuelle Urlaub im laufenden Jahr genommen werden soll und dass andernfalls der Urlaub mit Ablauf des 31. Dezember ersatzlos untergeht und damit evtl. auch ein Urlaubsabgeltungsanspruch für den Fall, dass dann zu diesem Stichtag das Arbeitsverhältnis beendet wird. Diese Aufklärung muss der Arbeitgeber im Streitfall später beweisen. Es empfiehlt sich also eine entsprechende Dokumentation.

Weitere wichtige EuGH-Urteile

Der EuGH hat seit 2009 bereits mehrere Urteile gefällt, die das deutsche Urlaubsrecht geändert haben. Die wichtigsten Urteile sind die folgenden:

- Der gesetzliche Mindesturlaub verfällt bei langandauernder, ununterbrochener Erkrankung nicht zum 31. März des Folgejahres, sondern erst nach 15 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Urlaubsjahres, für den der Urlaub verlangt wird.
- Wenn ein Vollzeitbeschäftigter in Teilzeit wechselt und sich deshalb die Anzahl der Wochenarbeitstage verringert, darf der Urlaubsanspruch nicht anteilig gekürzt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer seine in der Vollzeit entstandenen Urlaubsansprüche nicht zuvor nehmen konnte.
- Der Arbeitgeber darf den Jahresurlaubsanspruch für volle Elternzeitmonate um ein Zwölftel kürzen. Diese Kürzungsmöglichkeit war in den letzten Jahren umstritten.

Fazit:

Das Bundesurlaubsgesetz bedarf dringend einer Überarbeitung. Denn: Wenn der EuGH hier Verstöße des Bundesurlaubsgesetzes gegen die Arbeitszeitrichtlinie feststellt, ist das nationale Recht nicht mehr anwendbar. Arbeitgeber sind gut beraten, sich deshalb über die aktuelle Rechtsprechung zu informieren. Auf der IHK-Homepage www.saarland.ihk.de sind unter der [Kennzahl 67](#) praxisorientierte Informationen eingestellt. Aktuellere Informationen enthält unser Newsletter „Arbeitsrecht“, der unter der [Kennzahl 2071](#) abonniert werden kann.

Entwurf einer zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2)

Das BMAS hat den Entwurf einer zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2) vorgelegt. Der allgemeine Mindestlohn soll zum 01.01.2019 auf brutto 9,19 Euro und zum 01.01.2020 auf brutto 9,35 Euro je Zeitstunde steigen.

Über die Anpassung des zum 01.01.2015 eingeführten allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns entscheidet nach § 9 Absatz 1 Satz 2 MiLoG in einem zweijährigen Turnus eine Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission).

Den Anpassungsbeschluss der Mindestlohnkommission kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer rechtsverbindlich machen. Es besteht keine Möglichkeit zur inhaltlichen Abweichung. Auf Vorschlag der Mindestlohnkommission ist der Mindestlohn durch die Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15.11.2016 zum 01.01.2017 auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde angehoben worden. In ihrer Sitzung am 26.07.2018 hat die Mindestlohnkommission einstimmig beschlossen, die Höhe des Mindestlohns ab dem 01.01.2019 zunächst auf brutto 9,19 Euro je Zeitstunde und ab dem 01.01.2020 auf brutto 9,35 Euro je Zeitstunde festzusetzen.

Achtung bei Klauseln zu Unterauftragnehmern

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat Änderungen auch im Hinblick auf die Auftragsverarbeitungsverträge (früher: Auftragsdatenverarbeitungsverträge) gebracht. So war es vor dem 25.05.2018 durchaus möglich, in Verträgen generell die Beauftragung von Unterauftragnehmern vorab zu vereinbaren. Heute geht dies wegen Art. 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO jedoch nicht mehr so einfach. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber informieren und ihm eine Widerspruchsmöglichkeit einräumen, falls er einen Unterauftragnehmer neu beauftragen oder ändern möchte. Im Kern geht es um folgende oder ähnliche Klausel, die sich immer wieder in Auftragsverarbeitungsverträgen findet: "Der Auftragnehmer kann Unterauftragnehmer einsetzen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Beauftragung des Unterauftragnehmers mit." Eine solche oder ähnliche Klausel ist jedoch unzulässig und sollte nicht verwendet werden. Vielmehr ist eine Orientierung an Art. 28 Abs. 2 S. 2 geboten. Danach muss der Auftragnehmer rechtzeitig vor der Beauftragung des Unterauftragnehmers den Auftraggeber informieren und ihm die Möglichkeit des Widerspruchs geben muss.

Praxistipp: Was noch in einem Auftragsvertragsvertrag geregelt werden muss, können Sie in unserem Infoblatt → **D12** „[Auftragsverarbeitung nach der DSGVO](#)“, **Kennzahl 2158** unter www.saarland.ihk.de nachlesen. Einen Muster-Vertrag finden Sie hier: https://datenschutz.saarland.de/fileadmin/datenschutz/ds-gvo/kurzpapiere/Auftragsverarbeitungsvertrag_Formulierungshilfe_3-2018.pdf.

Veröffentlichung von Kundenbildern ohne Einwilligung auf Facebook

Vorsicht bei der Veröffentlichung von Fotos oder Bildern auf Facebook ohne Einwilligung des Betroffenen. Mit diesem Thema hat sich aktuell das Landgericht (LG) Frankfurt auseinandergesetzt. Der Beklagte betreibt einen Frisör-Salon. Die Klägerin ließ sich dort die Haare mit Haarverlängerungen verlängern. Die Behandlung wurde gefilmt und anschließend bei Facebook veröffentlicht. Auf dem Video war die Klägerin eindeutig erkennbar. Diese wehrte sich gegen die Publikation und verlangte die Entfernung des Videos. Eine Einwilligung für die Veröffentlichung habe sie nicht gegeben.

Der Beklagte behauptete, dass in seinem Frisörsalon regelmäßig Video- und Bildaufnahmen erfolgten, welche die Arbeiten der Angestellten im Bereich der unterschiedlichsten Frisurentechniken an dafür vorgesehenen Haarmodellen dokumentierten. Diese Aufnahmen würden zu Werbezwecken auf der Internetplattform Facebook veröffentlicht. Die Klägerin sei darauf hingewiesen worden, dass während der Behandlung Videoaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung durchgeführt würden. Die Klägerin habe der Mitarbeiterin signalisiert, dass es für sie kein Problem darstelle und sie damit einverstanden sei. Auch habe sie ihre Einwilligung zur Veröffentlichung der Aufnahmen nicht wirksam widerrufen.

Das LG sah dies anders. Es verurteilte den Beklagten zur Entfernung des Videos. Nach der DSGVO treffe ihn die Beweislast für das Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung. Dieser Beweislast sei der Beklagte nicht nachgekommen.

Die Klägerin habe eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, in der sie bestätigt habe, dass sie keine Zustimmung erteilt habe. Der Beklagte und auch etwaige von ihm benannte Zeugen seien in der mündlichen Verhandlung hingegen nicht zugegen gewesen. Insofern sei er beweisfällig geblieben.

Die Veröffentlichung sei auch nicht durch den Fall der berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO abgedeckt. Zwar sei Werbung grundsätzlich als berechtigtes Interesse anerkannt (ErwGr 47 DSGVO). Es sei jedoch bereits fraglich, ob diese Werbung unter Verwendung von bildlichen Aufnahmen von Kunden ohne weiteres als erforderlich im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei. Darüber hinaus widerspricht es den vernünftigen Erwartungen eines Kunden in einem Frisörsalon, dass sein Besuch im Salon filmisch festgehalten und zur Bewerbung im Internet verwendet wird.

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13. September 2018 - 2-03 O 283/18

DAZ Datenschutzauskunft-Zentrale, Oranienburg: Was gibt's Neues?

Wir hatten bereits berichtet, dass im Oktober 2018 die DAZ Datenschutzauskunft-Zentrale, Oranienburg, bundesweit Faxe an Unternehmen verschickt hat. Per „Eiliger Faxmitteilung“ wurden Firmen dazu aufgerufen, ihre Daten auf einem Formular per Unterschrift zu bestätigen und dann per Fax zurückzusenden. Wie nunmehr der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. aktuell mitteilt, wurde auf Betreiben der Bundesnetzagentur die in den Formularen angegebene Rückfaxnummer inzwischen abgeschaltet. Da es sich um eine internationale Rufnummer handelt, laufen noch die Recherchen zur Identität der Datenschutzauskunft-Zentrale. Parallel zu dem wettbewerbsrechtlichen Abmahnverfahren läuft ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.

Neuerdings erhalten diejenigen, die das Formular unterschrieben und zurückgefaxt haben, eine Rechnung. Der DSW warnt ausdrücklich davor, die Rechnungen zu begleichen. Eine Rückforderung oder Rückbuchung der Zahlung dürfte aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine maltesische Kontoverbindung handelt, nur sehr eingeschränkt möglich sein.

Wer jetzt noch nicht den angeblichen Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, sollten dies nachholen. Die Anfechtung sollte an die auf den Rechnungen unten rechts angegebene E-Mail-Adresse geschickt werden. Außerdem bittet der Schutzverband um Zusendung der Rechnungen per Briefpost zwecks Weitergabe an die ermittelnde Staatsanwaltschaft. Gerne können Sie auch uns die Unterlagen zuschicken. Wie leiten diese dann weiter.

Praxistipp: Ein Muster für eine Anfechtung finden Sie in unserem Infoblatt → **R09** „[Adressbuchschwindel](#)“ unter der **Kennzahl 43**.

Datenschutz: Folgeänderungen durch DSGVO u. a. im Vereins- und Handelsregisterrecht

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind auch die nationalen Vorschriften anzupassen. Mit dem Gesetzesentwurf vom 01.10.2018, BT-Drs. 19/4671, werden die nötigen Anpassungen u. a. im BGB, in der Handelsregisterverordnung sowie der ZPO vorgenommen. Der Entwurf regelt u. a. die Auskunftsrechte der betroffenen Personen gegenüber dem Vereinsregister in §§ 55a, 79a BGB-E. In § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Handelsregisterverordnung-E wird deklaratorisch auf diejenigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen, die die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen regeln, soweit es um personenbezogene Daten geht.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die DSGVO, z. B. in der StPO, in der ZPO, in der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung sowie der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung und in der Grundbuchordnung etc.

Gesellschaftsrecht

KG Berlin zur Sitzverlegung einer aufgelösten GmbH

Das KG Berlin hat entschieden, dass das Auffinden der Gesellschaft für Gesellschaftsgläubiger durch eine Sitzverlegung einer aufgelösten GmbH erschwert wird.

„Die eine Satzungsänderung erfordernde Sitzverlegung einer aufgelösten GmbH kommt nur dann in Betracht, wenn sie nicht dem Wesen der auf Abwicklung gerichteten Liquidation widerspricht. Davon ist in der Regel auszugehen, weil sie ein Auffinden der Gesellschaft für die Gesellschaftsgläubiger erschwert.“ (Leitsatz)

Die beschlossene Auflösung einer GmbH war im Register eingetragen. Einen Monat später hat der Liquidator die Änderung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der den Sitz der GmbH von Frankfurt a.M. nach Berlin verlegt, angemeldet. Eine neue Geschäftsanschrift wurde ebenfalls angemeldet. Das Amtsgericht hat die Anmeldung zurückgewiesen und der Beschwerde nicht abgeholfen. Das KG hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Die im Rahmen der Liquidation angestrebte Schlussverteilung des Gesellschaftsvermögens setzt voraus, dass Maßnahmen, die zu einer - wenn auch nur zeitweisen - Erschwerung der Erreichbarkeit führen, kritisch zu prüfen sind. Der Wechsel des Registergerichts und auch der Registernummer erschweren das Auffinden der Gesellschaft. Unklarheiten können nur durch einen Blick in das Registerblatt geklärt werden, so das Gericht. Gründe, die die Sitzverlegung unter Berücksichtigung des Wesens der Liquidation rechtfertigen, wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

Nicht entschieden hat das Gericht, ob die Verlegung des tatsächlichen Sitzes, die durch Änderung der inländischen Geschäftsanschrift deutlich wird, ebenfalls unter dem Vorbehalt der Zweckmäßigkeit steht.

KG Berlin, Beschluss vom 24.04.2018, Az. 22 W 63/17

Praxistipp: Informationen zur Liquidation einer GmbH finden Sie in unserem Infoblatt →GR28 „[GmbH - Auflösung, Liquidation und Löschung](#)“ unter der **Kennzahl 61**.

Änderung im Umwandlungsgesetz (Brexit) von Kabinett verabschiedet

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes in den Bundestag eingebracht. Das Änderungsgesetz soll grundsätzlich die Möglichkeit geben, bestimmte Kapitalgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Mitgliedstaaten auch auf eine inländische Personenhandelsgesellschaft als übernehmende oder neue Gesellschaft (vgl. einschränkendes Größenkriterium) grenzüberschreitend zu verschmelzen.

In § 122m UmwG-E soll zudem eine „Übergangsfrist“ vorgesehen werden. Britische Gesellschaften können (noch) in einem geordneten Verfahren auf eine deutsche Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft verschmelzen. Hierzu muss der Verschmelzungsplan u. a. vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU oder vor dem Ablauf eines Übergangszeitraums notariell beurkundet werden. Die Verschmelzung muss dann unverzüglich zur Registereintragung angemeldet werden. Voraussetzung ist zudem, dass der von der Bundesregierung vor einigen Wochen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG) vom Bundestag verabschiedet wird (vgl. BR-Drs. 424/18). Der Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes wird in den nächsten Wochen in Bundestag und Bundesrat beraten werden

Praxistipp: Welche Auswirkungen der Brexit auf die Ltd. in Deutschland hat, erklärt Ihnen unser Infoblatt →GR42 „[BREXIT - Handlungsbedarf für britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland?](#)“ unter der **Kennzahl 61** unter www.saarland.ihk.de.

Wettbewerbsrecht

Achtung beim Teilen eines Testberichts auf Facebook

Beim Teilen eines Testberichts für ein Kfz-Modell auf Facebook, müssen zusätzlich die erforderlichen Pflichtangaben nach der PKW-EnVKV vorgehalten werden. Dies entschied das OLG Celle.

Ein Autohaus hatte auf seiner Facebook-Seite einen Testbericht über ein bestimmtes Pkw-Modell geteilt. Dabei fehlten die Angaben über die CO₂-Emissionen des getesteten Fahrzeugmodells. Der Kläger ist der Auffassung, dies stelle einen Wettbewerbsverstoß dar. Das beklagte Autohaus ist der Auffassung, dass es sich bei dem Facebook-Eintrag nicht um Werbung im Sinne des UWG handele. Er stelle keine geschäftliche Äußerung dar, die darauf abziele, bei den interessierten Verbraucherkreisen eine Fehlvorstellung über Produkteigenschaften des dort genannten Modells zu erzeugen.

Das OLG gab dem Unterlassungsanspruch des Klägers statt. Nach § 5 Pkw-EnVKV haben Hersteller und Händler, die Werbeschriften verwenden, sicherzustellen, dass dort Angaben zum CO²-Ausstoß des betreffenden Modells gemacht werden. Bei dem Facebook-Eintrag handele es sich entgegen der Auffassung des Beklagten um Werbung im Sinne der Pkw-EnVKV.

Werbematerial sei jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasse auch Texte und Bilder auf Internetseiten. Unerheblich sei, dass der Eintrag nicht ausdrücklich zum Kauf auffordert. Bereits das „Teilen“ des Testberichts stelle Werbung dar.

Praxistipp: Autohäuser, die einen Facebook-Auftritt haben, sollten vorsichtig sein, welche Inhalte konkret verlinkt und geteilt werden. Eine Verlinkung kann bereits zu weitergehenden Informationspflichten führen. Dies trifft auch auf alle Produkte zu, bei denen den Händler Informationspflichten treffen, etwa bei Spielwaren

E-Mail-Werbung mit Gutschein

Enthält eine Werbe-E-Mail einen Gutschein, der für das gesamte Sortiment des Werbenden eingelöst werden kann, ist dies nicht als Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 UWG anzusehen. Dies entschied das Landgericht (LG) Frankfurt.

Die Beklagte betreibt ein Elektronik-Versandhandelsunternehmen mit angeschlossenem Online-Shop. Der Kläger bestellte 2015 einen "Gaming-Stuhl". Eine Einwilligung für den Erhalt von E-Mail-Werbung wurde nicht erteilt.

Mitte 2017 versandte die Beklagte an die E-Mail-Adresse des Klägers eine E-Mail mit dem Betreff "Wir vermissen Sie! Sichern Sie sich noch heute Ihren 5 Euro Gutschein". Die E-Mail enthielt einen Verweis auf die gesamte Produktpalette der Beklagten und Gutschein-Code zur Einlösung im Online-Shop.

Der Kläger behauptete, die Beklagte habe die E-Mail ohne Einwilligung versandt. Die Beklagte ist der Auffassung, der Versand der E-Mail sei keine Werbung. Ferner sei der Versand rechtmäßig gemäß § 7 Abs. 3 UWG erfolgt, da sie im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen erfolgt sei.

Das LG gab der Klage statt. Der Versand einer E-Mail mit einem Gutschein sei Werbung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG. Eine Einwilligung lag unstreitig nicht vor. Der Versand sei auch nicht aufgrund von § 7 Abs. 3 UWG gerechtfertigt.

§ 7 Abs. 3 UWG sieht einen Ausnahmetatbestand für die Versendung von elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung vor. Eine Einwilligung ist danach nicht erforderlich, wenn der Unternehmer (1) die elektronische Postadresse eines Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten hat, (2) er diese Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet, (3) der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und (4) der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann.

Nach Ansicht des LG warb die Beklagte nicht für "eigene ähnliche Waren". Erforderlich dafür ist, dass die beworbene Ware oder Dienstleistung dem gleichen oder doch typischen Verwendungszweck oder Bedarf des Kunden entspricht. Bei der Werbung für ein Sortiment mit über 150.000 Artikeln geht die über den "Gamingstuhl" oder auch ähnliche und verwandte Produktkategorien und Zubehör hinaus.

Praxistipp: Wenn Sie als Online-Händler Werbe-Mails versenden wollen, ist grundsätzlich die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Empfängers einzuholen. Dies gilt auch für den Versand von Gutscheinen. Mehr Informationen finden Sie in unserem Infoblatt → **W08** „[Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung](#)“, **Kennzahl 65** unter www.saarland.ihk.de

Gewerblicher Rechtsschutz

EP beschließt Urheberrechtsreform

Das Europäische Parlament hat seine Position zur Urheberrechtsreform im Internetzeitalter am 12.09.2018 festgelegt: Technologieriesen sollen für die Verwendung von Inhalten von Künstlern und Journalisten zahlen, kleine Firmen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, Hyperlinks, „neben denen einzelne Wörter stehen“, können frei geteilt werden, und Journalisten müssen an jeglicher urheberrechtlichen Vergütung, die ihrem Verlag zugutekommt, beteiligt werden.

Die Pressemitteilung ist hier abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180906IPR12103/parlament-legt-position-zur-urheberrechtsreform-fur-das-internetzeitalter-fest>

Markenrecht bei Luxusprodukt und selektiver Vertrieb

Das [Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg 3. Zivilsenat hat mit Urteil vom 21.06.2018, Az. 3 U 151/17](#) entschieden, dass sich Markeninhaber (hier: von luxuriösen Kosmetikprodukten) aus berechtigten Gründen der Benutzung ihrer Marke im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Waren auf einer Onlineplattform widersetzen können. Vorausgesetzt, dass eine erhebliche Schädigung des guten Rufs der Marke droht und der Markeninhaber ein strenges selektives System betreibt. In diesem Fall hat das OLG festgestellt, dass das betroffene Markenrecht nicht schon durch das mit Zustimmung des Markeninhabers erfolgten erstmaligen Inverkehrbringens der Waren erschöpft sei.

Bereits mit Urteil vom 22.03.2018, Az. 3 U 250/16 hat das OLG Hamburg entschieden, dass Anbieter von hochwertigen Kosmetika, Nahrungsergänzungsmitteln und anderen Produkten den Verkauf ihrer Produkte auf Internet-Verkaufsplattformen verbieten dürfen.

Rückzahlung des Kaufpreises auch bei verspäteter Rücksendung

Auch wenn der Kunde die Ware verspätet, also nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung seines Widerrufsrechts an den Händler zurück schickt, hat er Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Dies entschied das Amtsgericht (AG) Münster.

Die Beklagte betreibt einen Online-Shop. Dort bestellte der Kläger diverse Gegenstände zu einem Gesamtpreis von 1.627,00 €. Fristgemäß erklärte sie den Widerruf in Bezug auf einen Großteil der gelieferten Ware. Sie schickte sodann einen Teil der bestellten Ware an die Beklagte zurück. Dieser Rücksendung legte der Kläger einen Rücksendeschein bei, auf dem er „Lieferung 1 von 2“ vermerkte. Auf diese Rücksendung erstattete die Beklagte dem Kläger einen Teilbetrag. Fünf Monate später sandte der Kläger die restliche Ware in einem zweiten Paket zurück. Die Beklagte teilte dem Kläger mit, dass sie die Ware wegen der späten Rücksendung nicht zurücknehme und den dafür gezahlten Kaufpreis nicht erstatte.

Das AG bejahte einen Anspruch auf Rückzahlung. Der Kläger habe innerhalb der gesetzlichen Frist wirksam widerrufen und die Ware an den Verkäufer zurückgeschickt. Rechtsfolge ist, dass die Beklagte den Kaufpreis zurückzahlen muss. Der Anspruch ist nicht erloschen, weil die Ware erst einige Monate später zurückgeschickt wurde. Das Gesetz sieht eine solche Folge nicht vor.

Der Ausübung des Rückzahlungsanspruchs durch den Kläger steht schließlich auch nicht der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB entgegen. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Recht des Klägers auf Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs verwirkt sei.

Auch eine Verwirkung liege ebenfalls nicht vor. Eine Verwirkung kommt in Betracht, wenn der Kunde ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, und der Verkäufer bei objektiver Betrachtung dem gesamten Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte und auch entnommen hat, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Den Zeitraum von lediglich mehreren Monaten zwischen Widerruf und Erhalt der Rücksendung sah das Gericht nicht als ausreichend an, um eine Verwirkung anzunehmen.

AG Münster, Urteil vom 21.09.2018, Az: 48 C 432/18

Praxistipp: Der Onlinehändler hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung den Kaufpreis zurückzuerstatten. Ihm steht ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange er die Ware noch nicht zurück erhalten hat. Wenn er die Ware erhält, erlischt sein Zurückbehaltungsrecht. Dann muss er den Kaufpreis zurückzahlen.

Steuern

BMF veröffentlicht Umsatzsteuer-Vordrucke für das Kalenderjahr 2017

Das BMF hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2017 bekannt gegeben.

Das Schreiben und die Vordrucke sind unter folgendem Link erreichbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2017-10-09-Anlage-EUER-2017.html

Wirtschaftsrecht

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2018

Die Verbraucherpreise in Deutschland lagen im Oktober 2018 um 2,5 % höher als im Oktober 2017. Damit zog die Inflationsrate – gemessen am Verbraucherpreisindex – weiter an. Eine höhere Inflationsrate hatte es zuletzt vor gut zehn Jahren gegeben (September 2008: +2,8 %). Im Vergleich zum Vormonat September 2018 stieg der Verbraucherpreisindex im Oktober 2018 um 0,2 % auf 112,3 (Basisjahr 2010=100).

Weitere Angaben zum Verbraucherpreisindex finden Sie auf der [Homepage des Statistischen Bundesamtes](#).

Veranstaltungen

„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers“

Dienstag, 5. Februar 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Herr RA Eric Schulien - Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 04. Februar 2019** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„1 Jahr DSGVO“

Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Herr RA Hubert Beek und Frau RAin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Flexible Arbeitszeit“

Dienstag, 18. Juni 2019, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Herr RA Frank Gust, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 17. Juni 2019** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-
schaftsrecht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020